

## **Verordnung des Rektorats der PH NÖ für das Aufnahmeverfahren Lehramt Primarstufe für das Studienjahr 2019/20**

---

Gemäß § 52e Abs. 5 HG 2005 idgF erfolgt die Feststellung der Eignung durch Verordnung des Rektorats. Diese wird wie folgt festgelegt.

Das zweistufige Verfahren besteht aus einem Self-Assessment (Teil A) und einem Face-to-Face Assessment (Teil B).

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Das Aufnahmeverfahren zur Feststellung der Eignung für das Lehramt Primarstufe gilt unabhängig von der Staatsangehörigkeit für Studienwerber/innen, die im Studienjahr 2019/20 an der PH NÖ zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen.
- (2) Vom allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sind folgende Studienwerber/innen ausgenommen:
  1. Studierende aus transnationalen EU-, staatlichen oder universitären, zeitlich befristeten Mobilitätsprogrammen, die eine befristete Zulassung zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe beantragen, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
  2. Studierende, die bereits zu einem Lehramtsstudium Primarstufe zugelassen sind oder für das Studienjahr 2017/18 eine Zulassung erlangt haben und zum Bachelorstudium Lehramt Primarstufe zugelassen werden wollen, müssen nicht am Aufnahmeverfahren teilnehmen.
  3. Wer an einer in- oder ausländischen Universität oder Pädagogischen Hochschule bereits zum Lehramtsstudium Primarstufe zugelassen war und das Studium begonnen hat, hat das Aufnahmeverfahren nicht zu durchlaufen.

### **§ 2 Aufnahmeverfahren Allgemeines**

- (1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die Eignung für das Lehramt an Schulen voraus. Diese Eignung wird mit dem zweistufigen allgemeinen Teil des Aufnahmeverfahrens sowie durch die fachspezifische Überprüfung der körperlich-motorischen und rhythmisch-musikalischen Eignung für das Bachelorstudium Lehramt Primarstufe festgestellt.

- (2) Studienwerber/innen, die eine Behinderung im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes, BGBl. I Nr. 82/2005 einen Behindertenpass des Sozialministeriumservice oder durch ein fachärztliches oder fachpsychologisches Gutachten nachweisen können, können eine alternative Überprüfung der Eignung beantragen, wenn die Behinderung eine Durchführung der Eignungsfeststellung nach Maßgabe dieser Verordnung nicht oder nur teilweise zulässt. Über die Methode der Eignungsfeststellung entscheidet das für die Studienzulassung zuständige Mitglied des Rektorats.
- (3) Informationen zum Ablauf des Aufnahmeverfahrens werden auf der Website der PH NÖ veröffentlicht.
- (4) Die erste Stufe des Aufnahmeverfahrens besteht aus der Registrierung und einem Online Self-Assessment (Modul A). Die zweite Stufe stellt ein Face-to-Face Assessment mit schriftlichem Teil (Modul B) dar.
- (5) Das Aufnahmeverfahren darf pro Studienwerber/in innerhalb eines Studienjahres nur einmal durchlaufen werden und behält Gültigkeit für ein Studienjahr.

### **§ 3 Registrierung**

- (1) Für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist die Registrierung im Voranmeldesystem PH-Online der PH NÖ erforderlich.
- (2) Bei der Registrierung müssen die für das Aufnahmeverfahren notwendigen persönlichen Daten angegeben werden.
- (3) Die Frist- für die Registrierung beginnt am 2. Jänner 2019 und endet am 15. August 2019. Die Auswahl eines Eignungstermins für das Face-to-Face-Assessment bis 2 Wochen vor dem jeweiligen Termin ist erforderlich.
- (4) Eine Registrierung außerhalb der festgesetzten Frist oder ohne Benützung des Voranmeldesystems (etwa im Wege von E-Mail, Fax, Telefon etc.) ist nicht zulässig. Eine unvollständig ausgefüllte, wahrheitswidrige, nicht den Formvorschriften entsprechende oder nicht fristgerechte Registrierung ist ungültig und bleibt jedenfalls unberücksichtigt.
- (5) Pro Studienwerber/in ist eine Anmeldung und damit die Anlage eines Benutzerkontos zulässig. Doppel- oder Mehrfachanmeldungen sind ungültig und bewirkt, dass sämtliche Einbringungen unberücksichtigt bleiben. Leistungen, die unter Verwendung eines ungültigen Accounts erbracht werden, sind ebenfalls ungültig.

#### § 4 Modul A: Online Self-Assessment

- (1) Das Online Self-Assessment muss von den Studienwerberinnen und Studienwerbern eigenständig und vollständig bis 2 Wochen vor dem jeweiligen Eignungstermin absolviert werden.
- (2) Wird das Online Self-Assessment nicht vollständig und fristgerecht durchgeführt, ist eine weitere Teilnahme am Aufnahmeverfahren für das Studienjahr 2019/20 nicht möglich.
- (3) Die Absolvierung des Self-Assessments erfordert keine gesonderte Vorbereitung und wird anonym durchgeführt. Die Ergebnisse des Online Self-Assessments sind nur dem Studienwerber / der Studienwerberin bekannt und werden nicht in die Bewertung einbezogen. Die Bestätigung der Absolvierung wird im PH-Onlinesystem hochgeladen.

#### § 5 Modul B: Face-to-Face Assessment

##### B1 Nachweis der mündlichen Sprachkompetenz und der Sprech- und Stimmleistung

Ziel der Überprüfung ist die Feststellung der erforderlichen mündlichen Sprachkompetenz in der deutschen Sprache sowie der erforderlichen Sprech- und Stimmleistung. Beide Bereiche werden im Rahmen der Eignungsfeststellung **Persönliche Eignung** durch entsprechend fachlich-geschulte Lehrpersonen durchgeführt und nach vorgegebenen Kriterien bewertet.

Kann der Nachweis der mündlichen Sprachkompetenz nicht erbracht werden, werden die Bewerber/innen zu einem **Beratungsgespräch** durch Fachkräfte eingeladen. Diese entscheiden über eine Aufnahme.

##### B2 Persönliche Eignung für die Ausübung des Lehrberufs

Zur Darlegung und Klärung der persönlichen Dispositionen der Studienwerber/innen werden ein schriftliches Assessment sowie Gruppengespräche durchgeführt, wobei in der Auswertung auf folgende persönlichkeitsbezogene Dimensionen besonderer Wert gelegt wird:

- Motivation für den Lehrberuf
- Pädagogisches Selbstverständnis
- Organisationsfähigkeit
- Reflexionsfähigkeit
- Selbstwirksamkeit
- Belastbarkeit
- Interaktion und Kommunikation

### **B3 Fachspezifische Eignung**

Die Feststellung der fachspezifischen Eignung gemäß § 42 (4) HG 2005 i.d.g.F. erfolgt in einem Face-to-Face Assessment nach den im Curriculum festgelegten Kriterien.

### **§ 6 Antragstellung auf Zulassung**

- (1) Sobald ein positives Ergebnis des Aufnahmeverfahrens vorliegt, müssen die Studienwerber/innen innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist bis spätestens 5. September 2019 um Zulassung ansuchen und den ÖH-Beitrag entrichten.
- (2) Eine spätere Zulassung zum Studium ist nur bei Inanspruchnahme des Ersatztermins des Aufnahmeverfahrens im September möglich.
- (3) Die Zulassung zum Lehramtsstudium setzt die positive Absolvierung des Aufnahmeverfahrens sowie die Erfüllung der weiteren gesetzlichen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

### **§ 7 In-Kraft-Treten**

Die Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt nach Beschlussfassung durch das Rektorat in Kraft.

Baden, Dezember 2018  
Rektorat der PH NÖ